NOVEMBER 2023

Position des CED

Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen zahnärztlichen Berufs-qualifikationen

Council of European Dentists
Präsident: Dr. Freddie Sloth-Lisbjerg
Transparenzregister: 4885579968-84
Numéro d'entreprise: 0480.222.749
Avenue de Cortenbergh 89/6
B-1000 Brüssel
T +32 (0)2 736 34 29
ced@cedentists.eu
www.cedentists.eu

ZUR ANNAHME - November 2023

I - EINLEITUNG

Der Council of European Dentists ist ein nicht gewinnorientierter Verband, der über 340.000 praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte in ganz Europa vertritt. Der Verband wurde 1961 gegründet und setzt sich heute aus 33 nationalen Zahnarztverbänden aus 31 europäischen Ländern zusammen. Er setzt sich für die Wahrung der höchsten Standards in der zahnärztlichen Versorgung in der Europäischen Union (EU) ein. Ein wichtiger Aspekt bei der Aufrechterhaltung dieser Standards ist die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen zahnärztlichen Qualifikationen. In diesem Strategiepapier unterstreicht der CED, wie wichtig es ist, die Qualifikationen von Personen aus Nicht-EU-Ländern (Drittstaatsangehörigen) einer strengen Prüfung durch die Mitgliedstaaten zu unterziehen, um sicherzustellen, dass sie die in der Berufsqualifikationsrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung in der EU erfüllen. Das Papier befasst sich auch mit der Notwendigkeit einer klaren Position zu sprachlichen Anforderungen im Anerkennungsprozess.

II - HINTERGRUND

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen[1] (Berufsqualifikationsrichtlinie) verbietet es den Mitgliedstaaten nicht, die von Drittstaatsangehörigen außerhalb der EU erworbenen Berufsqualifikationen anzuerkennen. Es ist jedoch zwingend erforderlich, dass diese Anerkennung im Einklang mit den Mindestanforderungen an die Ausbildung für bestimmte Berufe, einschließlich der Zahnmedizin, erfolgt.
Unter Drittstaatsangehörigen verstehen wir alle Personen, die nicht Bürgerinnen bzw. Bürger der Europäischen Union sind und nicht das Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union genießen, wie es im Schengener Grenzübergang definiert ist, und die auch nicht das Recht auf Freizügigkeit[2] in der Europäischen Union gemäß der Definition im Schengener Grenzkodex[3] genießen (z. B. Familienangehörige eines EU-Bürgers, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU ausüben, Personen mit langfristigem Aufenthaltsstatus, Personen mit einer einmaligen Arbeitserlaubnis in einem Mitgliedstaat, Inhaber einer Blauen Karte EU, Saisonarbeiter und Geflüchtete).

III - NACHWEISE AUS DEM CED-FRAGEBOGEN

Die Ergebnisse der CED-Umfrage zur Anerkennung zahnärztlicher Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen in der Europäischen Union, der im Frühjahr 2023 durchgeführt wurde, haben wichtige Einblicke in die Anerkennungsverfahren in den CED-Mitgliedstaaten geliefert.

---

[1] Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32005L0036

[2] https://home-affairs.ec.europa.eu/networks/european-migration-network-emn/emn-asylum-and-migration-glossary/glossary/right-free-movement_en

[3] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (kodifizierter Text): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32016R0399

Dreiundzwanzig Länder[4] beantworteten vier Fragen der Umfrage (Anhang 1) mit den folgenden Ergebnissen:

1. Anerkennung von Qualifikationen für Zahnärztinnen und Zahnärzte aus Drittstaaten:

- **JA:** 17 Mitgliedstaaten prüfen, ob die von Zahnärztinnen und Zahnärzten aus Drittstaaten absolvierte Ausbildung die Mindestanforderungen gemäß der Berufsqualifikationsrichtlinie erfüllt.
- **NEIN:** In 2 Ländern wird nicht beurteilt, ob die von Drittstaatsangehörigen absolvierte Ausbildung den Mindestausbildungsanforderungen gemäß PQD entspricht.
- **SONSTIGE**: 4 Mitgliedstaaten wenden alternative Methoden an oder haben abweichende Verfahrensregeln.

2. Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Qualifikationen für Zahnärztinnen und Zahnärzte aus der EU, dem EWR oder der Schweiz

- **JA:** 16 Mitgliedstaaten prüfen, ob die von Staatsangehörigen aus der EU/ dem EWR/ der Schweiz absolvierte Ausbildung die Mindestanforderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie erfüllt.
- **NEIN:** 4 Mitgliedstaaten führen keine solchen Bewertungen durch.
- **SONSTIGE**: 3 Mitgliedstaaten wenden alternative Methoden an oder haben abweichende Verfahrensregeln.

3. Vereinfachtes oder beschleunigtes Anerkennungsverfahren für nicht gleichwertige Qualifikationen:

- **JA:** 4 Mitgliedstaaten haben ein vereinfachtes oder beschleunigtes Anerkennungsverfahren, selbst wenn die Mindestanforderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie an die Ausbildung nicht erfüllt sind.
- **NEIN:** 17 Mitgliedstaaten, verfügen nicht über ein solches Verfahren.
- **SONSTIGE**: 2 Mitgliedstaaten wenden alternative Methoden an oder haben abweichende Verfahrensregeln.

4. Sprachprüfung/-nachweis für Zahnärztinnen und Zahnärzte aus Drittstaaten:

- **JA:** 20 Mitgliedstaaten verlangen von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die ihren zahnärztlichen Abschluss außerhalb eines EWR-Landes oder der Schweiz erworben haben, das Bestehen einer Sprachprüfung bzw. Vorlage eines Sprachnachweises, bevor sie zur Ausübung des Berufs zugelassen werden.
- **NEIN:** In 1 Mitgliedstaat gibt es keine solche Anforderung.
- **SONSTIGE**: 2 Mitgliedstaaten verfügen über alternative sprachbezogene Anforderungen.

POSITION DES CED UND POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

[4] 23 Länder: AT= Österreich; BE= Belgien; HR= Kroatien; CY= Zypern; CZ= Tschechische Republik; DE= Deutschland; DK= Dänemark; EE= Estland; FI= Finnland; FR= Frankreich; GR= Griechenland; HU= Ungarn; IE= Irland; IT= Italien; LT= Litauen; MT= Malta; NL= Niederlande; NO= Norwegen; PL= Polen; PT= Portugal; SK= Slowakei; SE= Schweden; CH= Schweiz.

1. Strenge Überprüfung von Qualifikationen aus Drittstaaten: Der CED fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, die in Drittstaaten erworbenen zahnärztlichen Qualifikationen einer strengen Überprüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass sie die in der Berufsqualifikationsrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung erfüllen oder übertreffen. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung der höchsten Standards in der zahnärztlichen Versorgung und die Gewährleistung von Patientensicherheit in der gesamten EU.

2. Einheitliches Anerkennungsverfahren: Der CED empfiehlt den EU-Mitgliedstaaten die Einführung standardisierter Anerkennungsverfahren für in Drittstaaten erworbene zahnärztliche Qualifikationen. Bei diesen Verfahren sollte vorrangig geprüft werden, ob die Ausbildung mit den Mindestanforderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie übereinstimmt. Eine solche Standardisierung wird dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und das Vertrauen in die Qualität der von anerkannten Zahnärztinnen und Zahnärzten erbrachten Leistungen zu stärken.

3. Vereinfachtes oder beschleunigtes Anerkennungsverfahren: Mitgliedstaaten, die vereinfachte oder beschleunigte Anerkennungsverfahren für Qualifikationen anwenden, die nicht den Anforderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie entsprechen, sollten diese Verfahren überprüfen und an die EU-Standards anzugleichen, um die Patientensicherheit und die Qualität der zahnärztlichen Versorgung zu gewährleisten.

4. Klare Anforderungen an die Sprachkenntnisse: In Anerkennung der Bedeutung einer effektiven Kommunikation zwischen Zahnärzten und Patienten sowie zwischen Zahnärzten und anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe fordert der CED die Mitgliedstaaten auf, eindeutige Sprachanforderungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte festzulegen, die eine Anerkennung anstreben. Die Sprachkenntnisse sollten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bewertet werden, um sicherzustellen, dass Zahnärzte den Patienten eine sichere und wirksame Versorgung bieten können.

V - SCHLUSSFOLGERUNG

Der Council of European Dentists hebt hervor, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass die in Drittstaaten erworbenen zahnärztlichen Qualifikationen streng geprüft werden, um zu gewährleisten, dass sie die in der Berufsqualifikationsrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung erfüllen. Der CED ist der Ansicht, dass dieser Ansatz für die Aufrechterhaltung der hohen Qualität der zahnärztlichen Versorgung und der Patientensicherheit in der gesamten EU von entscheidender Bedeutung ist. Darüber hinaus werden die Einführung einheitlicher Anerkennungsverfahren, die Überprüfung vereinfachter oder beschleunigter Verfahren und die Durchsetzung klarer Anforderungen an die Sprachkenntnisse zur Gesamtqualität der zahnärztlichen Versorgung in der Europäischen Union beitragen.

Dieses Strategiepapier dient dem CED als wertvolles Instrument für seine Bildungs- und Aufklärungsarbeit sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene, um das Wohl der Patienten und die Integrität des zahnärztlichen Berufsstandes in der gesamten EU zu fördern.

***

Einstimmig verabschiedet auf der CED-Vollversammlung im November 2023

ANHANG 1 Ergebnisse der CED-Umfrage über die Anerkennung von zahnärztlichen Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen in der Europäischen Union

Frage 1:

Wird in Ihrem Land im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung der Qualifikationen von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und ihren zahnärztlichen Abschluss in einem Drittstaat erworben haben, geprüft, ob die von ihnen absolvierte Ausbildung die Mindestanforderungen an die Ausbildung gemäß der Berufsqualifikationsrichtlinie erfüllt?

a) JA: 17 (AT, BE, HR, CY, CZ, DE, EE, FI, GR, HU, IE, IT, LT, NL, NO, PT, SK)
b) NEIN: 2 (FR, CH)
c) NICHT BEKANNT: 0
d) SONSTIGE: 4 (PL, SE, DK, MT)

In Polen wurden im November und Dezember 2020 Änderungen des Gesetzes über die Berufe des Arztes und des Zahnarztes verabschiedet, die es Inhaberinnen und Inhabern von Berufsqualifikationen als Zahnärztin/Zahnarzt aus Nicht-EU-Ländern ermöglichen, den zahnärztlichen Beruf in Polen auszuüben, ohne dass das Diplom als gleichwertig mit einem polnischen Diplom anerkannt werden muss und ohne dass sie eine polnische Sprachprüfung ablegen müssen. Um die Erlaubnis zu erhalten, auf der Grundlage dieser neuen Vorschriften in Polen zu arbeiten, müssen die Zahnärztin oder der Zahnarzt beim Gesundheitsminister eine Entscheidung beantragen, die ihr/ihm die Arbeit in Polen erlaubt. In dieser Entscheidung werden auch der begrenzte Umfang der medizinischen Tätigkeiten, die die betreffende Zahnärztin bzw. der betreffende Zahnarzt in Polen ausüben darf, die Gültigkeitsdauer (nicht länger als 5 Jahre) und die konkrete Gesundheitseinrichtung, in der sie arbeiten können, angegeben. Es gibt bestimmte Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um diese Entscheidung zu erhalten.
In Schweden gibt es verschiedene Möglichkeiten, eine schwedische Approbation zu erhalten, wenn das Diplom aus einem Drittstaat stammt. Man kann eine Eignungsprüfung ablegen und gleichzeitig eine klinische Ausbildung am Arbeitsplatz absolvieren. Eine andere Möglichkeit besteht darin, ein zusätzliches Jahr an einer zahnmedizinischen Fakultät einer schwedischen Universität zu studieren.
In Dänemark müssen Bewerber, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, die nationalen Zulassungsnormen erfüllen, um die dänische Zulassung zu erhalten.
Und in Malta kann man, wenn man im öffentlichen Sektor arbeitet, eine vorläufige Zulassung erhalten, die eine Beschäftigung im privaten Sektor nicht erlaubt - wenn man eine dauerhafte Zulassung erhält, muss man eine Mindestausbildung nachweisen. Allerdings kann man nach einer bestimmten Anzahl von Jahren der vorläufigen Zulassung automatisch eine dauerhafte Zulassung erhalten.

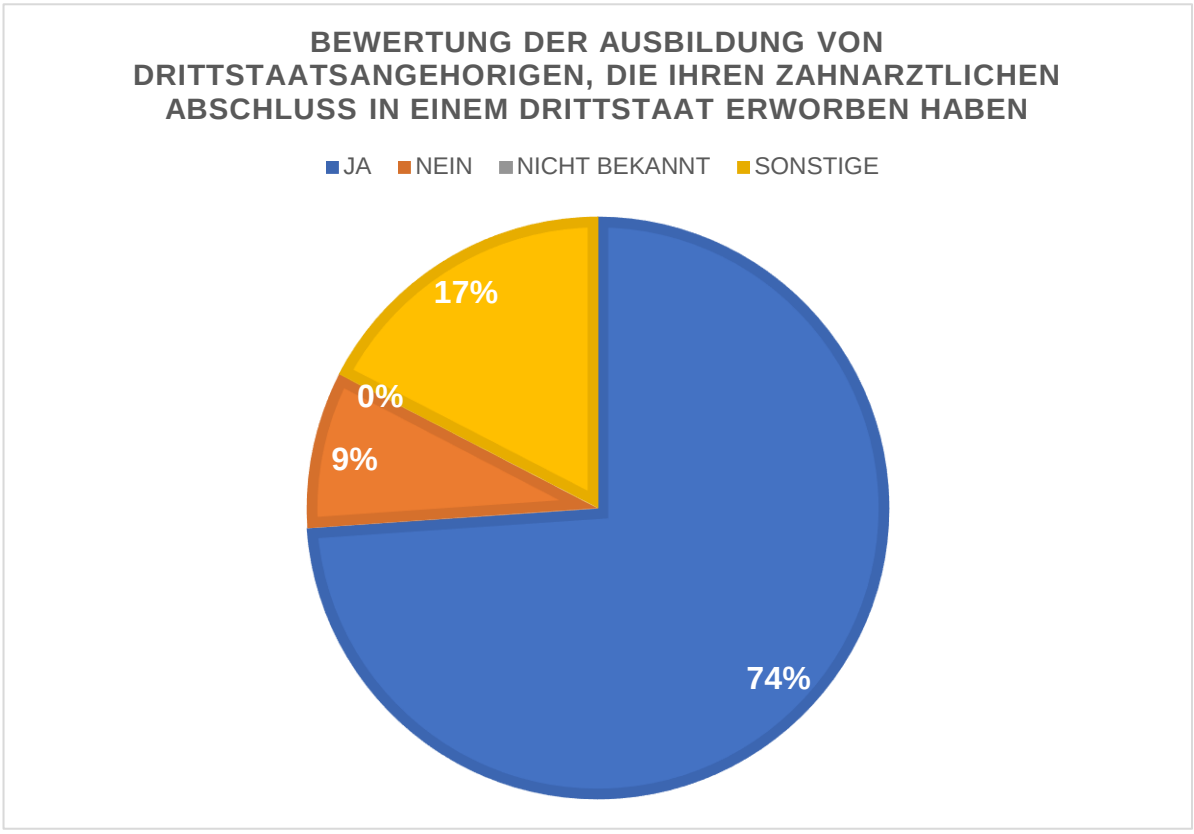
BEWERTUNG DER AUSBILDUNG VON DRITTSTAATSANGEHORIGEN, DIE IHREN ZAHNARZTLICHEN ABSCHLUSS IN EINEM DRITTSTAAT ERWORBEN HABEN
JA
NEIN
NICHT BEKANNT
SONSTIGE
17%
0%
9%
74%

Frage 2:

Wird in Ihrem Land im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für die Qualifikationen von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die Staatsangehörige der **Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR: EU plus Island, Liechtenstein und Norwegen) und der Schweiz sind und ihren zahnärztlichen Abschluss in einem Drittstaat erworben haben**, geprüft, ob die von ihnen absolvierte Ausbildung den Mindestanforderungen gemäß der Berufsqualifikationsrichtlinie entspricht?

a) JA: 16 (AT, BE, HR, CY, CZ, DE, EE, FI, GR, HU, IE, IT, LT, NO, PT, SK)
b) NEIN: 4 (FR, NL, MT, CH)
c) NICHT BEKANNT: 0
d) SONSTIGE: 3 (PL, SE, DK)

In Polen gilt der vereinfachte Berufszugang für Inhaber von zahnärztlichen Diplomen aus Nicht-EU-Ländern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

In Schweden wird eine zahnärztliche Zulassung, die aus dem EU/EWR-Raum stammt, unabhängig von der Staatsangehörigkeit als solche behandelt; wenn sie aus einem Drittstaat stammt, wird sie als zahnärztliche Zulassung aus einem Drittstaat behandelt. Personen mit einer Zulassung aus einem Drittstaat, die diese in eine EU/EWR-Zulassung umgewandelt haben und sie dann in eine schwedische Zulassung umwandeln möchten, müssen mindestens drei Jahre lang in einem anderen EU/EWR-Land als Zahnärztin bzw. Zahnarzt gearbeitet haben.

In Dänemark gelten für diese Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Anforderungen wie in der vorherigen Frage, es sei denn, ihr zahnärztlicher Abschluss wurde in der EU oder dem EWR anerkannt und sie verfügen über drei Jahre Berufserfahrung in dem Land, das ihren zahnärztlichen Abschluss anerkannt hat. In diesem Fall können sie eine dänische Zulassung gemäß der Berufsqualifikationsrichtlinie beantragen.

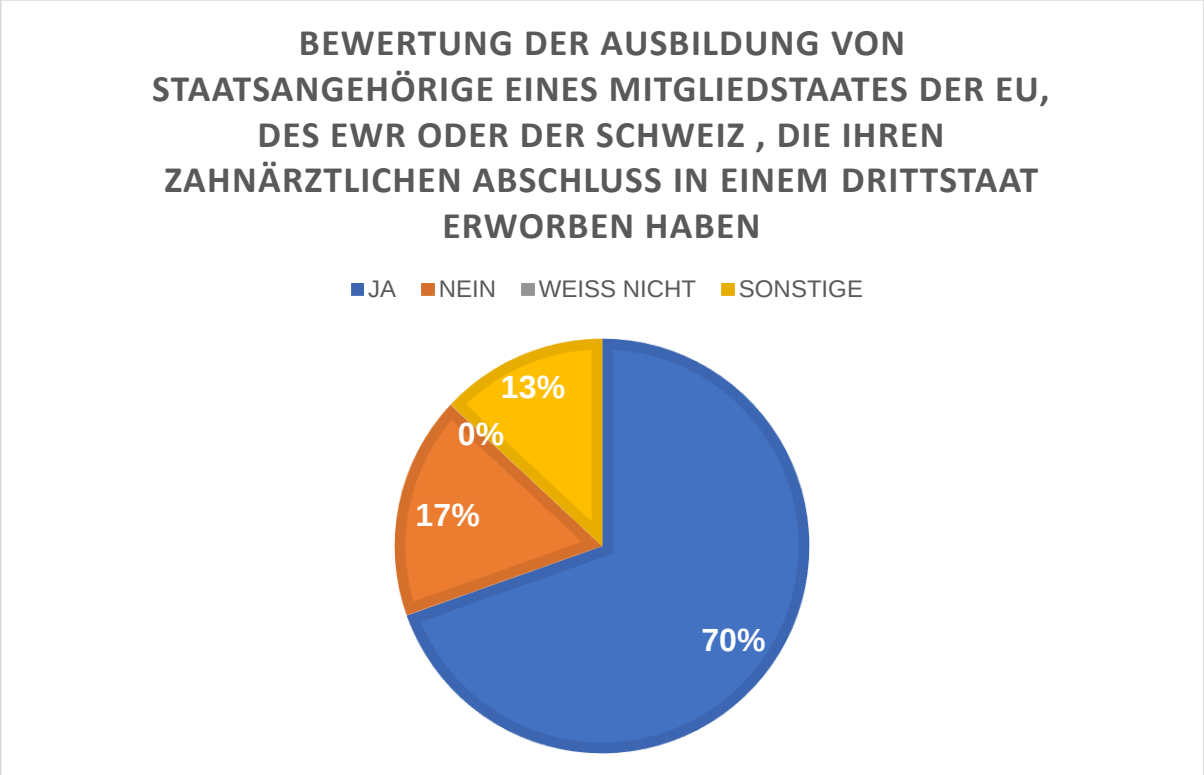

Frage 3:

Gibt es ein vereinfachtes oder beschleunigtes Verfahren zur Anerkennung der Qualifikationen von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind und ihren zahnärztlichen Abschluss in einem Drittstaat erworben haben, in dem die Mindestanforderungen an die Ausbildung gemäß der Berufsqualifikationsrichtlinie nicht erfüllt sind?

a) JA: 4 (DE, PL, SK, LT)
b) NEIN: 17 (AT, BE, HR, CY, CZ, DK, EE, FI, FR, HU, IE, IT, NO, PT, SE, CH)
c) NICHT BEKANNT: 0
d) SONSTIGE: 2 (GR, MT: unklar)

In Polen ist im Rahmen des vereinfachten Berufszugangs keine Bewertung der Ausbildung erforderlich, um festzustellen, ob die vom Zahnarzt außerhalb der EU absolvierte Ausbildung den Mindestanforderungen an die Ausbildung entsprach.
In Deutschland können Zahnärzte mit einer Ausbildung aus Drittstaaten die so genannte vorläufige Berufserlaubnis für 2 Jahre beantragen. Hierfür reicht in der Regel der Nachweis eines zahnärztlichen Abschlusses ohne Prüfung der Gleichwertigkeit aus. Innerhalb der 2 Jahre kann dann die Approbation mit einer Überprüfung der Gleichwertigkeit beantragt werden. Ergo: Schnellerer Zugang zum Beruf. Allerdings sind auch hier die notwendigen Sprachkenntnisse Voraussetzung.
In Litauen hat das Gesundheitsministerium im März 2022 das Verfahren zur Anerkennung der Qualifikationen von ukrainischen Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie zahnärztlichem Personal vereinfacht, um eine Zulassung zu erhalten und einen Arbeitsplatz zu finden. Für den Erhalt einer Zulassung müssen ukrainische Fachkräfte nachweisen, dass Sie mit dem Erlernen der Sprache begonnen haben. Der Nachweis der Sprachkenntnisse muss innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zulassung erbracht werden.

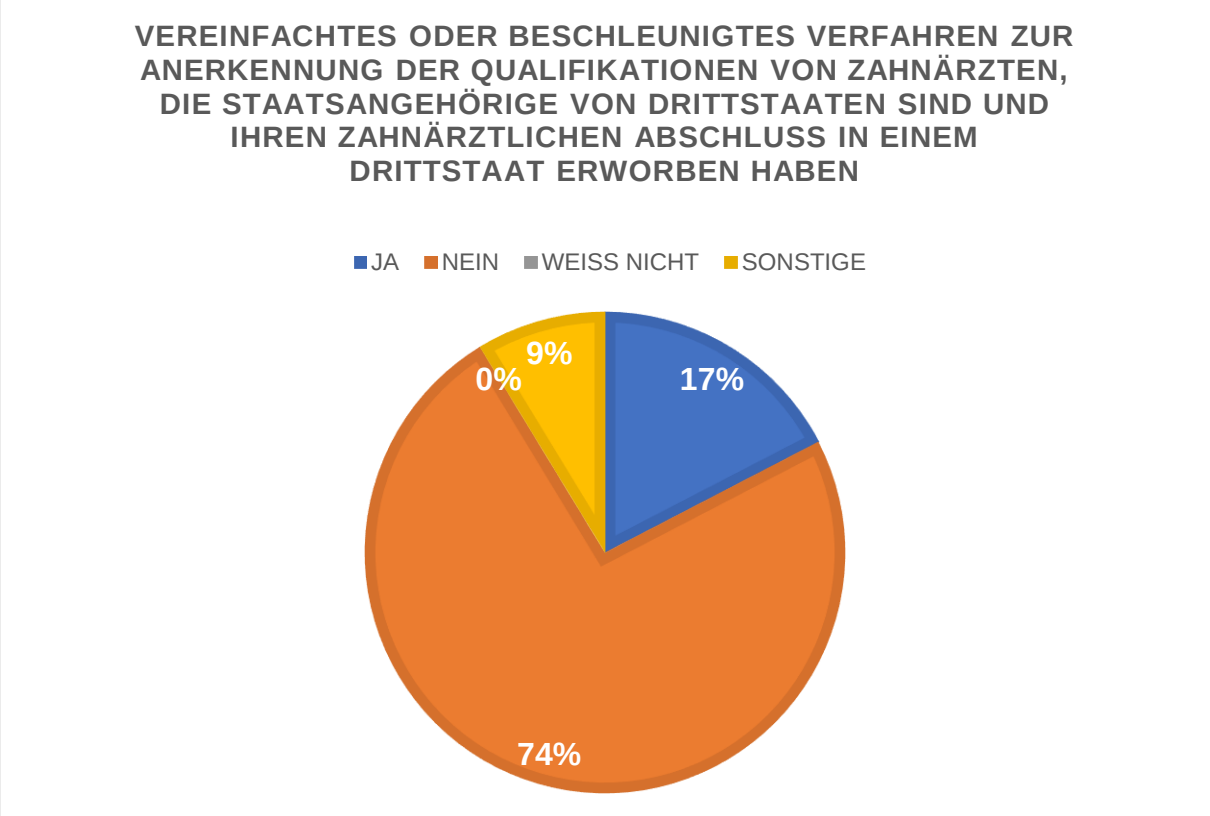

Frage 4:

Gibt es eine Sprachprüfung/einen Sprachnachweis, den bzw. die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihr Studium außerhalb eines EWR-Landes oder der Schweiz absolviert haben, bestehen/vorlegen müssen, bevor sie die Zulassung zur Berufsausübung in Ihrem Land erhalten können?

a) JA: 20 (AT, BE, HR, CY, CZ, DE, DK, FI, FR, GR, HU, IE, IT, LT, NO, NL, PT, SK, SE, CH)
b) NEIN: 1 (MT)
c) NICHT BEKANNT: 0
d) SONSTIGE: 2 (PL, EE)

Nur in Malta ist dies nicht vorgeschrieben.
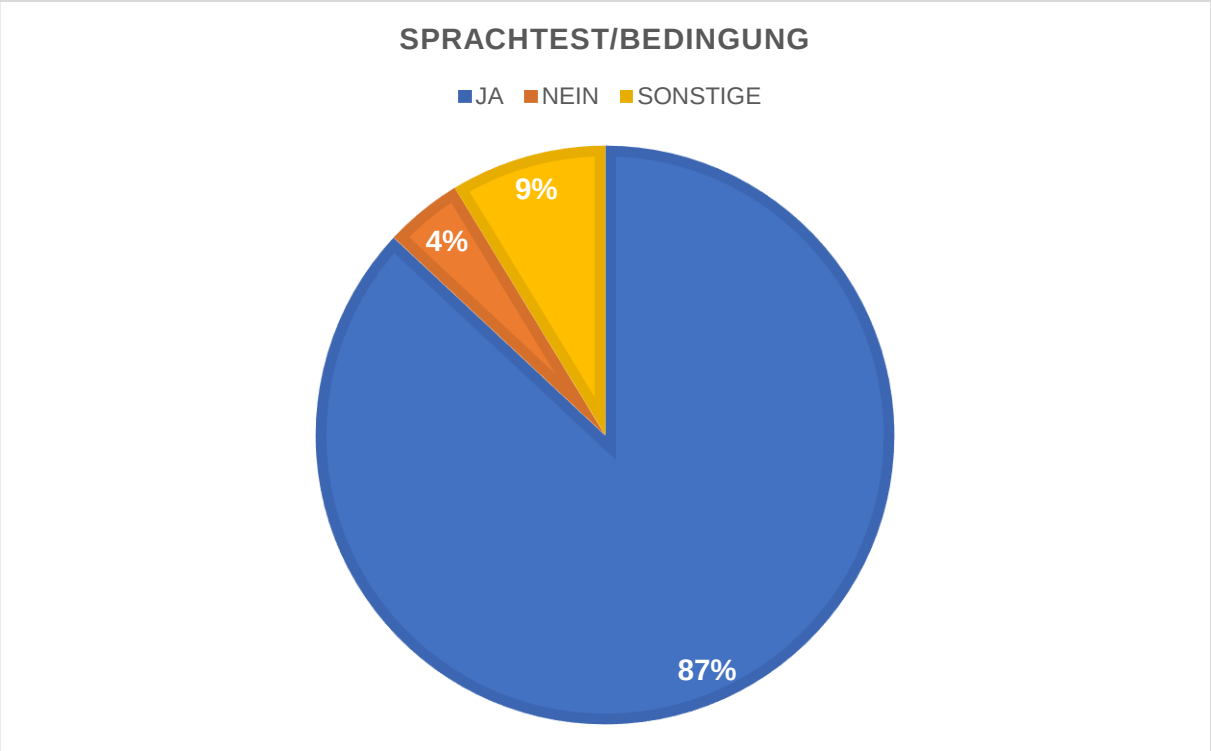
In Polen ist für den vereinfachten Berufszugang kein Nachweis (außer einer Selbsterklärung des Zahnarztes) über polnische Sprachkenntnisse erforderlich.